

BVGer C-1680/2017 vom 24. April 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1680_2017

FR: TAF C-1680/2017 du 24 avril 2017

IT: TAF C-1680/2017 del 24 aprile 2017

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Auf die "Beschwerde" vom 13. März 2017 wird nicht eingetreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Franziska Schneider Marion Sutter
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.